Satzung

des "Fördervereins der Schauinsland-Schule Freiburg - Kappel e.V."

Der Einfachheit halber und zum besseren Verständnis wird nachfolgend die männliche Form verwendet. Die Regelungen gelten in gleicher Weise für weibliche Beteiligte.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Förderverein führt den Namen "Förderverein der Schauinsland-Schule Freiburg-Kappel".
- 2. Im Folgenden "Förderverein" genannt.
- 3. Der Förderverein hat seinen Sitz in Freiburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 700000 eingetragen und führt den Zusatz "e-V.".
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§2 Zweckbestimmung

- 1. Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Schauinslandschule in Freiburg-Kappel. Die Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere auch verwirklicht durch:
 - Förderung der Interessen der Schule, Intensivierung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern, sowie der Öffentlichkeit,
 - Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen, (z. B. Schüleraustausch, Schullandheimaufenthalte, Sportveranstaltungen)
 - Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Schule,
 - o eigene Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen),
 - Pflege der Beziehungen zwischen der Schule und den ehemaligen Schülern,
 - o Förderung und Unterstützung der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung.

Die Zielsetzung des Fördervereins wird durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

- Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können bezahlt werden. Hierzu ist eine Aufwandentschädigungsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 6. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Der Förderverein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat oder jede juristische Person.
- Schülerinnen und Schüler können bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres beitragsfrei außerordentliches Mitglied des Fördervereins werden. Ein außerordentliches Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht.
- 4. Eine Ehrenmitgliedschaft ist vorgesehen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 4. Die Mitglieder sind mit der Übermittlung von Vereinsinformationen inkl. der Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail einverstanden.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Vereinsmitglieder, die aufgrund erheblicher Dienstleistungen im Sinne der Zwecke des Fördervereins tätig werden (z.B. im Rahmen von Abteilungen), können für die Dauer dieser Leistungen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.
- 4. Der Jahresbeitrag ist am 01.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist es wünschenswert, dass das künftige Mitglied dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge erteilt. Die Erklärung des Mitgliedes dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.

- 6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 8. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsund Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- 9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 10. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§7 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 - Rechnungslegung f
 ür das abgelaufene Gesch
 äftsjahr,
 - o Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und sie dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

- Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Fördervereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen in Textform (per Brief oder per E-Mail) an die dem Förderverein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Kappel aktuell" mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - o Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er von den Vorstandsmitgliedern in der in \$ 10 Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Über die Beratung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies ausdrücklich verlangt.
- 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§10 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus den gewählten Mitgliedern
 - Vorsitzender und
 - Schatzmeister.

Der Vorstand wird ergänzt durch den erweiterten Vorstand bestehend aus den gewählten Mitgliedern

- Schriftführer und
- Kommunikationsbeauftragter

- Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
 - Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl, gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt
- 3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- Der Verein wird im Sinne des §26 BGB vertreten durch die zwei der in §10 Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder. Beide Mitglieder vertreten den Förderverein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
 - Der erweiterte Vorstand ergänzt den geschäftsführenden Vorstand nach innen. Er nimmt an Vorstandssitzungen teil und ist an der Beschlussfassung für Beschlüsse, die nur im Innenverhältnis wirksam werden, beteiligt.

§11 Der Beirat

- 1. Der Vorstand beruft aus den Reihen der Mitglieder und aus Nichtmitgliedern des Fördervereins, die sich um die Förderung von Schülerinnen und Schüler der Schauinslandschule verdient gemacht haben, einen Beirat.
- Ungeachtet von Satz 1 gehören diesem ein Vertreter der Schulleitung sowie ein Vertreter des Elternbeirates an.
- 3. Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ihm sind die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Haushaltsplan, der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters zugänglich zu machen. Sein Rat ist bei wesentlichen Entscheidungen, die an den Vorstand herantreten, einzuholen.

§12 Kassenprüfer

- Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§13 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die Trägerin der Schauinsland-Schule ist, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung dieser Schule zu verwenden.

Freiburg, 15.11.2023

Nicole Radix

1. Vorsitzende

Verena Maier

2. Vorsitzende